

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1994/3/22 4Ob22/94,  
4Ob126/94, 4Ob2240/96g,  
4Ob203/98a, 4Ob227/98f,  
4Ob95/99w, 4Ob170/01f, 4O**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

## Norm

UWG §9a

## Rechtssatz

Ein zugabenrechtlicher Tatbestand liegt aber auch dann nicht vor, wenn zwei Hauptwaren oder Hauptleistungen zu einem Gesamtpreis zusammen angeboten werden. § 9 a UWG verbietet Koppelungsgeschäfte nicht generell, sondern erfasst sie nur dann, wenn sie der Verschleierung von Zugaben dienen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/94  
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 22/94
- 4 Ob 126/94  
Entscheidungstext OGH 22.11.1994 4 Ob 126/94
- 4 Ob 2240/96g  
Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2240/96g  
Beisatz: Hochzeitspaket. (T1)
- 4 Ob 203/98a  
Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 203/98a
- 4 Ob 227/98f  
Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 227/98f  
nur: Ein zugabenrechtlicher Tatbestand liegt aber auch dann nicht vor, wenn zwei Hauptwaren oder Hauptleistungen zu einem Gesamtpreis zusammen angeboten werden. (T2)
- 4 Ob 95/99w  
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 95/99w  
nur T2
- 4 Ob 170/01f  
Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 170/01f  
Vgl auch; Beisatz: Für das Vorliegen einer Zugabenankündigung spricht, wenn für die Hauptware ein handelsüblicher Preis besteht und der Gesamtpreis für die gekoppelte Hauptware und Nebenware nur unwesentlich höher liegt oder gar dem Hauptpreis der Hauptware gleichkommt. Wird für Hauptware und Nebenware ein Gesamtpreis verlangt, ist zuerst zu prüfen, ob das auf die Nebenware entfallende Entgelt ein Scheinpreis ist; ist dies zu bejahen, so ist Zugabenrecht anzuwenden. (T3)
- 4 Ob 95/02b  
Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 95/02b  
nur T2; Beis wie T3
- 3 Ob 64/06t  
Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 64/06t  
nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079187

## Dokumentnummer

JJR\_19940322\_OGH0002\_0040OB00022\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)